



Satzung der Laienräte

im Erzbistum Bamberg

1. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Allgemeiner Teil	4
Allgemeines	4
§1 Räte- und Satzungshierarchie.....	4
§2 Amtsdauer und Konstituierung	4
Mitglieder	5
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§4 Ende der Mitgliedschaft	5
§5 Ausschluss von Mitgliedern	5
Arbeitsweise	6
§6 Sitzungen	6
§7 Protokollierung	6
§8 Beschlussfassung	7
§9 Schlichtungsausschuss.....	7
§10 Interne Wahlen.....	7
§11 Abwahl von Vorstandsmitgliedern	8
§12 Einrichtung von Formen der Zusammenarbeit	8
§13 Kostendeckung	8
Spezieller Teil	9
Pfarrgemeinderat	9
Allgemeines	9
§14 Grundsätzliches	9
§15 Aufgaben.....	9
§16 Zustimmungs- und Anhörungsrecht.....	9
§17 Konstituierung	10
Mitglieder	10
§18 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates.....	10
§19 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates	11
§20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern	11
Organe	12
§21 Vorstand	12
Arbeitsweise	12
§22 Anträge	12

§23	Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat.....	12
§24	Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates	12
§25	Aufhebung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates	13
Seelsorgebereichsrat	14	
Allgemeines	14	
§26	Grundsätzliches	14
§27	Aufgaben.....	14
§28	Zustimmungs- und Anhörungsrecht	14
§29	Konstituierung	15
Mitglieder	16	
§30	Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates.....	16
§31	Seelsorgebereiche mit nur einem Pfarrgemeinderat.....	17
Organe	17	
§32	Vollversammlung	17
§33	Vorstand	17
Arbeitsweise	17	
§34	Anträge	17
§35	Kirchenverwaltung und Seelsorgebereichsrat	18
§36	Zusammenarbeit auf Dekanatsebene	18
Diözesanrat	19	
Allgemeines	19	
§37	Grundsätzliches	19
§38	Aufgaben.....	19
§39	Zustimmung, Mitwirkung und Anhörung	20
§40	Konstituierung	20
Mitglieder	21	
§41	Zusammensetzung des Diözesanrates	21
§42	Vertretung der Organisationen und Verbände	21
Organe	21	
§43	Vollversammlung	21
§44	Vorstand	22
§45	Vorsitzende	22
§46	Geistlicher Beauftragter des Erzbischofs.....	22
§47	Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in	22

Satzung der Laienräte im Erzbistum Bamberg

§48	Hauptausschuss	23
§49	Schlichtungsausschuss.....	23
§50	Satzungsausschuss.....	24
§51	Sachausschüsse.....	24

Präambel

Die Kirche ist als Volk Gottes auf ihrem Weg durch die Zeit. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung gemeinsam berufen, Werkzeug Gottes zum Heil der Welt zu sein. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Anteil am Heilsauftrag der Kirche und dienen so den Menschen. Die fundamentale Gleichheit aller Gläubigen bewahrt zugleich ihre je unterschiedliche Berufung und Verantwortung und ebenso ihre Vielfalt und Verschiedenheit, die die Kirche erst reich an Gaben machen.

In der Erzdiözese Bamberg werden auf den kirchlichen Ebenen der Pfarreien, der Seelsorgebereiche und der Erzdiözese Räte der Mitverantwortung eingerichtet. In den Räten arbeiten Ehren- und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Gemeinsam tragen, gestalten und verantworten sie das Leben der Kirche und verwirklichen so deren Sendung.

Sie tun dies im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts.

Allgemeiner Teil

Allgemeines

§1 Räte- und Satzungshierarchie

- (1) Die Laienräte in der Erzdiözese Bamberg arbeiten auf den drei Ebenen
 - a. Pfarrgemeinderat,
 - b. Seelsorgebereichsrat und
 - c. Diözesanrat.
- (2) Die Regeln des allgemeinen Teils (§§1-13) gelten für jeden Rat gleichermaßen. Die Besonderheiten einer jeden Ebene werden in einem jeweils eigenen speziellen Teil geregelt.
- (3) Sollten Regeln des allgemeinen Teils (§§1-13) sich widersprechen mit Regeln des speziellen Teils (ab §14), so haben die Regelungen des speziellen Teils Priorität.
- (4) Jedes Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann Regelungen der Satzung konkretisieren, darf diesen aber nicht widersprechen.
- (5) Alle Regelungen für einen Rat gelten sinngemäß auch für alle von einem Rat eingerichteten Formen der Zusammenarbeit (vgl. §12), sofern anwendbar.

§2 Amtsdauer und Konstituierung

- (1) Alle vier Jahre werden die Räte neu konstituiert.
- (2) Die Amtsdauer aller Räte endet mit dem Abschluss der Konstituierung des Gremiums der nachfolgenden Amtsperiode.
- (3) Verantwortlich für die Konstituierung eines Rates ist der Vorstand des Rates der ablaufenden Amtsperiode.
- (4) Sollte dies nicht möglich sein, so übernimmt der Vorstand des übergeordneten Rates diese Aufgabe.

Mitglieder

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Rat kann auf eine der folgenden Arten erworben werden:

- (1) Geborene Mitglieder sind solche, die dem Gremium „qua Amt“ angehören. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Zeit, in der sie ihr Amt innehaben. Die Mitgliedschaft ist nicht personenbezogen, sondern an das Amt geknüpft.
- (2) Gewählte Mitglieder sind solche, die in demokratischen Wahlen vom Kirchenvolk gewählt wurden. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (3) Delegierte Mitglieder sind solche, die von einem Rat oder einer Organisation in den Rat entsandt werden. Ihre Amtszeit richtet sich nach den Gepflogenheiten der entsendenden Organisation.
- (4) Berufene Mitglieder sind solche, die auf Beschluss des Rates zu Mitgliedern ernannt worden sind. Ihre Amtszeit richtet sich nach der vom Rat bei der Berufung gewählten Befristung, maximal der Wahlperiode.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Rat endet
 - a. durch Rücktritt des Mitglieds, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des Rates erklärt werden muss,
 - b. bei geborenen Mitgliedern durch Verlust des Amtes,
 - c. bei gewählten Mitgliedern durch Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach §9 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen,
 - d. bei berufenen Mitgliedern durch Ende der Berufung,
 - e. bei delegierten Mitgliedern durch Entzug der Delegation,
 - f. durch Ausschluss des Mitglieds nach §5 oder
 - g. mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft einer/s (stellvertretenden) Vorsitzenden endet erst mit der Neuwahl des Vorstands. Dies gilt auch, wenn die Delegation oder Berufung vorher endet.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Rat ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für geborene Mitglieder. Zu den schwerwiegenden Gründen gehört insbesondere auch, wenn Personen öffentlich durch Wort, Schrift oder Tat dem Weltbild des christlichen Glaubens widersprechen.
- (2) Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Über den Antrag kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (4) Er bedarf bei der Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Schlichtungsausschuss des Diözesanrates erheben. Dieser erörtert die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied sowie Vertreterinnen und Vertretern des Rates. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Hauptausschuss des Diözesanrats. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Arbeitsweise

§6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vorher, es sei denn eine Geschäftsordnung regelt etwas Anderes, unter Angabe einer Tagesordnung.
- (3) Die Sitzungen beginnen mit einem geistlichen Wort, einem Gebet oder liturgischem Akt.
- (4) Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen ist. Einzelne Personen können durch Beschluss des Rates immer auch beratend an nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.
- (5) Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form fordern.

§7 Protokollierung

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll über den wesentlichen Inhalt anzufertigen. Es muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Für die Erstellung des Protokolls ist der Vorstand verantwortlich. Er kann diese Aufgabe delegieren.
- (3) Eine Abschrift des Protokolls erhält
 - a. jedes Mitglied des entsprechenden Rates,
 - b. beim Pfarrgemeinderat zusätzlich zu (a)
 - i. der Leitende Pfarrer,
 - ii. die Vorsitzenden der anderen Pfarrgemeinderäte im selben Seelsorgebereich,
 - iii. die Vorsitzenden des zugehörigen Seelsorgebereichsrates,
 - c. beim Seelsorgebereichsrat zusätzlich zu (a)
 - i. die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte des Seelsorgebereiches,
 - ii. die Vorsitzenden der Seelsorgebereichsräte des Dekanats,
 - iii. die Vorsitzenden sowie die Geschäftsführung des Diözesanrats,
 - d. beim Diözesanrat zusätzlich zu (a)
 - i. der Erzbischof und der Generalvikar,

ii. die Vorsitzenden der Seelsorgebereichsräte.

- (4) Protokolle werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (5) Die Protokolle sind als amtliche Dokumente aufzubewahren.

§8 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.
- (4) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

§9 Schlichtungsausschuss

- (1) Jedes Mitglied eines Rates hat das Recht, in unüberbrückbaren Streitigkeiten, die eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat nicht mehr ermöglichen, den Schlichtungsausschuss des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail anzurufen.
- (2) Der Antrag an den Schlichtungsausschuss ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
- (3) Ist nach Beschluss der Mehrheit des Pfarrgemeinderates, des Seelsorgebereichsrates oder nach Ansicht des Pastoralteams oder des Leitenden Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat nicht mehr gegeben, muss der Schlichtungsausschuss des Diözesanrates durch die Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail angerufen werden.
- (4) Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Hauptausschuss des Diözesanrates die erforderlichen Maßnahmen. Dieser kann auch die Neuwahl eines Pfarrgemeinderates anordnen.

§10 Interne Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wird, explizit aufgeführt werden.
- (2) Wahlen zu Vorstandsämtern und Delegationen in übergeordnete Gremien sind geheim durchzuführen.
- (3) Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie aller Kandidierenden durchzuführen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (6) Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (7) Wahlen für jedes Amt werden getrennt voneinander durchgeführt.
- (8) Vorsitzende sollten ihr Amt nicht mehr als drei Amtsperioden ausüben.
- (9) Geborene Mitglieder sind nicht wählbar.

- (10) Stellt sich keine Person zur Wahl oder wird eine kandidierende Person nicht gewählt, so bleibt das Amt vakant bis eine Person gewählt wurde. Eine Wahl kann in jeder Sitzung stattfinden.
- (11) Tritt eine Person von ihrem Wahlamt zurück, so findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.

§11 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit, jedoch frühestens drei Monate nach Amtsantritt, abgewählt werden, indem ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (2) Dazu muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Rates einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen, den dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen hat.

§12 Einrichtung von Formen der Zusammenarbeit

- (1) Jeder Rat kann Sachausschüsse, Projekt- und Arbeitsgruppen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit, auch gemeinsam mit anderen Gremien, einrichten.
- (2) Über deren Arbeitsweise und Zusammensetzung entscheidet jeder Rat selbstständig. Dabei sollen insbesondere die (örtlichen) Bedürfnisse sowie die Grundvollzüge und der Sendungsauftrag der Kirche berücksichtigt werden.
- (3) Die Formen der Zusammenarbeit können jederzeit im Laufe der Amtsperiode eingerichtet, geändert sowie zeitlich befristet werden.

§13 Kostendeckung

- (1) Die Mitarbeit in den Räten und Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Auslagen werden erstattet:
 - a. für Pfarrgemeinderäte durch die entsprechenden Kirchenstiftungen
 - b. für Seelsorgebereichsräte durch von der Erzdiözese zur Verfügung gestellte Mittel
 - c. für den Diözesanrat durch die Erzdiözese

Spezieller Teil

Pfarrgemeinderat

Allgemeines

§14 Grundsätzliches

- (1) Für jede Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat einzurichten. Bereits bestehende Pfarrgemeinderäte in Filiation Kirchengemeinden oder Kuratien bleiben als eigene Pfarrgemeinderäte bestehen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat trägt als Pastoralrat nach c. 536 §1 CIC und als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken zusammen mit dem Pastoralteam des Seelsorgebereichs Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in der Pfarrei. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen in der Pfarrei gerichtet.
- (3) Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (4) Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit dem Seelsorgebereichsrat seines Seelsorgebereichs, den pfarrlichen Gruppen sowie mit den Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§15 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat berät oder beschließt in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat fördert das Apostolat der Laien und die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Akteure.
- (3) Der Pfarrgemeinderat beschließt für seine Arbeit Schwerpunkte, die sich an den Grundvollzügen von Kirche – Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia – orientieren.

§16 Zustimmung- und Anhörungsrecht

- (1) Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderats ist erforderlich vor Entscheidungen über
 - a. die Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen der Pfarrei,
 - b. die grundsätzliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei sowie
 - c. alle dauerhaften und gravierenden Eingriffe in die pastoral-praktische Arbeit in der Pfarrei, sofern der Eingriff nur die eigene Pfarrei betrifft.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a. Neubauten, Umbauten, Nutzung oder Aufgabe von Kirchen, Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden und Anlagen,
 - b. technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen und Pfarrheime,
 - c. Änderungen der Organisationsform des Seelsorgebereichs oder der Pfarrei,
 - d. Änderung der Grenzen des Seelsorgebereichs oder der Pfarrei,
 - e. Einsatz des pastoralen Personals im Pastoralraum,

- f. amtliche Beauftragungen von Laien im liturgischen, katechetischen und diakonalen Dienst,
 - g. Neugründung oder Auflösung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,
 - h. die Festlegung der Gottesdienstzeiten sowie
 - i. alle pastoralen Fragen ähnlicher Tragweite.
- (3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats beizufügen.
- (4) Wenn Beschlüsse des Pfarrgemeinderats finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Verantwortlichkeit der zuständigen Kirchenverwaltungen zu beachten.

§17 Konstituierung

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§21 Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen) erfolgt die Konstituierung gemäß §2.
- (2) Folgende Aufgaben sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:
- a. Berufung weiterer Mitglieder nach §18 Abs. 1 (c) und 2 (d)
 - b. Entscheidung über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden unter Beachtung von §21 Abs. 2
 - c. Wahl der Vorsitzenden
 - d. ggf. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - e. Wahl der Delegierten in den Seelsorgebereichsrat

Mitglieder

§18 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- a. Die gemäß der gültigen Wahlordnung gewählten Mitglieder,
 - b. ein Mitglied des Pastoralteams des Seelsorgebereichs, das von diesem dazu beauftragt ist, sowie
 - c. weitere durch die Mitglieder nach Abs. (a) und (b) berufene Personen (vgl. §3 Abs. 4). Unter diesen soll eine Person unter 27 Jahren sein, sofern solche nicht schon durch die unmittelbare Wahl gemäß (a) Mitglieder des Pfarrgemeinderats sind.
- (2) Zum Pfarrgemeinderat gehören folgende beratende Mitglieder:
- a. Der Leitende Pfarrer, sofern er nicht Mitglied nach Abs. 1 (b) ist,
 - b. der kanonische Pfarrer bzw. Pfarradministrator der entsprechenden Pfarrei, sofern er nicht Mitglied nach Abs. 1 (b) ist,
 - c. ein von der Kirchenverwaltung bzw. je ein aus jeder Kirchenverwaltung beauftragtes Mitglied, sofern dieses nicht schon dem Pfarrgemeinderat angehört (vgl. Art. 24 Abs. 2 KiStiftO) sowie
 - d. weitere vom Pfarrgemeinderat berufene Personen.

- (3) Zu Fachthemen sind mit dem Thema betraute Personen aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeitenden des Seelsorgebereiches mit beratender Stimme einzuladen.
- (4) Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen unmittelbar und geheim gewählt sein.
- (5) Für den Fall, dass infolge einer zu geringen Zahl an Kandidierenden weniger Personen als in §19 beschlossen gewählt wurden (vgl. §11 Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen), gilt:
 - a. Die Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §19 Abs. 1 verringert sich auf die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder.
 - b. Für die Berufung weiterer Mitglieder nach Abs. 1 (c) ist für die in Abs. 4 getroffene Vorgabe die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder maßgeblich.

§19 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach §18 Abs. 1 (a) legt der amtierende Pfarrgemeinderat für die kommende Wahl fest.
Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt diese Aufgabe der entsprechende Seelsorgebereichsrat.
- (2) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl über die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemäß Abs. 1 zu entscheiden.
- (3) Diese Entscheidung bedarf der zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates.
- (4) Kommt diesbezüglich kein Beschluss zustande, entscheidet der Hauptausschuss des Diözesanrates. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist verpflichtet, dem Vorstand des Diözesanrates mit Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist das Nichtzustandekommen des Beschlusses mitzuteilen.

§20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit dem nächstniedrigeren Wahlergebnis entsprechend des Wahlergebnisses nach §19 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen für den Rest der Wahlperiode nach.
- (2) Kann keine Kandidatin oder kein Kandidat nachrücken, so verringert sich folglich die Gesamtzahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Wahlperiode. Eine Nachwahl oder weitere Berufung ist nicht möglich.
- (3) Verringert sich infolge von Abs. 2 die Zahl der gewählten Mitglieder derart, dass dem Pfarrgemeinderat nur noch halb so viele gewählte Mitglieder angehören, wie in §19 beschlossen, so ist unmittelbar der Hauptausschuss des Diözesanrates zu informieren. Dieser entscheidet nach Anhörung des Pfarrgemeinderates über das weitere Vorgehen. Er kann auch die Neuwahl eines Pfarrgemeinderates anordnen.
- (4) Sollte durch die Verringerung der Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 das Stimmenverhältnis nach §18 Abs. 4 nicht mehr gewahrt werden können, so muss dennoch kein berufenes Mitglied ausscheiden.

- (5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Pfarrgemeinderat aus, so kann der Pfarrgemeinderat unter Berücksichtigung von §18 Abs. 4 für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied hinzuberufen.

Organe

§21 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus
 - a. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählten Vorsitzenden sowie
 - b. dem Mitglied des Pastoralteams nach §18 Abs. 1 (b).
- (2) Der Pfarrgemeinderat kann bis zu zwei weitere Personen als stellvertretende Vorsitzende in den Vorstand wählen.
- (3) Die beiden Vorsitzenden
 - a. vertreten den Rat einzeln nach außen,
 - b. berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes sowie des Rates.
- (4) Die beiden Vorsitzenden sprechen sich bezüglich des Vertretungsrecht in der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24 Abs. 3 KiStiftO) ab.

Arbeitsweise

§22 Anträge

Antragsberechtigt sind

- (1) alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates,
- (2) jede Katholikin und jeder Katholik, die oder der auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat sowie
- (3) jede Person, die nach §8 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen das Wahlrecht erlangt hat.

§23 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Die oder der Vorsitzende sowie das (beratende) Mitglied der Kirchenverwaltung nach §18 Abs. 2 (c) informieren den Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung aus den Sitzungen der Kirchenverwaltung.
- (2) Für die Bestreitung des Verwaltungsaufwandes für den Pfarrgemeinderat (vgl. KiStiftO Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8) richtet die Kirchenverwaltung in der Haushaltsplanung einen eigenen Etat ein.
- (3) Vor Verabschiedung des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung nimmt der Pfarrgemeinderat zu dem Haushalt Stellung (vgl. KiStiftO Art. 26 Abs. 9).
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

§24 Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

- (1) Benachbarte Pfarrgemeinderäte innerhalb eines Seelsorgebereichs können sich abweichend von §14 Abs. 1 zu einem sogenannten Gemeinsamen

Pfarrgemeinderat zusammenschließen. Die betreffenden Pfarrgemeinderäte werden als ein Pfarrgemeinderat behandelt.

- (2) Ein Zusammenschluss kann jederzeit erfolgen, ausgenommen in der Zeit von sechs Monaten vor den nächsten regulären Pfarrgemeinderatswahlen bis zur vollständigen Konstituierung aller beteiligten Pfarrgemeinderäte.
- (3) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat übernimmt alle Rechte und Pflichten der in ihm aufgegangenen Pfarrgemeinderäte.
- (4) Über den Antrag eines Zusammenschlusses kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (5) Der Antrag auf Zusammenschluss bedarf in jedem betreffenden Pfarrgemeinderat bei der Abstimmung einer zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Pfarrgemeinderates.
- (6) Der Vorstand des Seelsorgebereichsrates überwacht das korrekte Zustandekommen der Beschlüsse und informiert den Vorstand des Diözesanrates spätestens eine Woche nach dem Abschluss des Vorgangs schriftlich oder per E-Mail darüber. Er trägt Sorge dafür, dass spätestens einen Monat nach dem Beschluss der neue Gemeinsame Pfarrgemeinderat gemäß §17 konstituiert wird.
- (7) (weggefallen)
- (8) Für die gemeinsamen Sitzungen gilt:
 - a. Stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind alle Mitglieder nach §18 Abs. 1 (a) und (c) der betroffenen Pfarrgemeinderäte.
 - b. Das Pastoralteam des Seelsorgebereichs entsendet ein Mitglied gemäß §18 Abs. 1 (b).
 - c. (weggefallen)
- (9) Für den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gelten alle Regelungen dieser Satzung sowie der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen in sinngemäßer Anwendung.

§25 Aufhebung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

- (1) Ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat kann entscheiden, den Zusammenschluss nach §24 aufzuheben, und so die Einrichtung von Pfarrgemeinderäten für jede betreffende Pfarrei beschließen. Ist ein Zusammenschluss per Dekret des Erzbischofs erfolgt, ist eine Aufhebung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates nicht möglich.
- (2) Über den Antrag der Aufhebung des Zusammenschlusses kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (3) Dem Antrag auf Aufhebung des Zusammenschlusses bedarf bei der Abstimmung eine zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.
- (4) Eine Aufhebung des Zusammenschlusses kann nur im Rahmen einer turnusmäßigen Neuwahl der Pfarrgemeinderäte erfolgen. Der Beschluss muss spätestens neun Monate vor der Wahl getroffen werden.

- (5) Über die Entscheidung der Aufhebung des Zusammenschlusses ist der Vorstand des Diözesanrates spätestens eine Woche nach der Abstimmung durch die Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (6) Bei erfolgreicher Aufhebung des Zusammenschlusses hat der Gemeinsame Pfarrgemeinderat die notwendigen Entscheidungen für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl zu treffen.

Seelsorgebereichsrat

Allgemeines

§26 Grundsätzliches

- (1) Für jeden Seelsorgebereich ist ein Seelsorgebereichsrat einzurichten.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat trägt als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken zusammen mit dem Pastoralteam des Seelsorgebereichs Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in dem Seelsorgebereich. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Seelsorgebereich gerichtet.
- (3) Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände im Seelsorgebereich, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat arbeitet mit dem Diözesanrat, den anderen Seelsorgebereichsräten in seinem Dekanat, den Pfarrgemeinderäten, der Gesamtkirchenverwaltung, den Kirchenverwaltungen und den Ortsgliederungen der Verbände seines Seelsorgebereichs, den pfarrlichen Gruppen sowie mit den Personen, die hauptamtlich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§27 Aufgaben

- (1) Der Seelsorgebereichsrat berät oder beschließt in allen Fragen, die den Seelsorgebereich als Ganzes oder die Zuständigkeit mehrerer Pfarrgemeinderäte gleichzeitig betreffen.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat fördert das Apostolat der Laien und die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Akteure. Er unterstützt insbesondere die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und Verbände.
- (3) Der Seelsorgebereichsrat beschließt für seine Arbeit Schwerpunkte, die sich an den Grundvollzügen von Kirche – Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia – orientieren.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam das Pastoralkonzept des Seelsorgebereichs und entwickelt dieses regelmäßig fort.

§28 Zustimmung- und Anhörungsrecht

- (1) Das Pastoralteam und der Seelsorgebereichsrat besprechen und erarbeiten gemeinsam alle grundsätzlichen Regelungen in ihrem Seelsorgebereich. Um dies zu gewährleisten, werden Zustimmungs- und Anhörungsrechte festgelegt.

- (2) Eine Zustimmung des Seelsorgebereichsrats ist erforderlich vor Entscheidungen über
 - a. die Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen des Seelsorgebereichs, sofern diese pfarreiübergreifende Bedeutung haben,
 - b. die grundsätzliche Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Seelsorgebereichs,
 - c. alle dauerhaften und gravierenden Eingriffe in die pastoral-praktische Arbeit innerhalb des Seelsorgebereichs, sofern diese pfarreiübergreifende Bedeutung haben,
 - d. die Verabschiedung und Änderung des Pastoralkonzepts des Seelsorgebereichs,
 - e. die Rahmenpläne der Gottesdienste hinsichtlich der Orte, Uhrzeiten, Arten und Häufigkeiten sowie
 - f. die amtliche Beauftragung von Laien im ehrenamtlichen liturgischen, katechetischen und diakonalen Dienst.
- (3) Der Seelsorgebereichsrat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a. Änderung der Grenzen des Seelsorgebereichs oder der Pfarreien,
 - b. den Einsatz des pastoralen Personals im Seelsorgebereich,
 - c. die Inhalte von Gebäude- bzw. Gebäudenutzungskonzepten sowie
 - d. alle pastoralen Fragen ähnlicher Tragweite.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat ist zu informieren über jede Neugründung oder Auflösung von Ortsgruppen etablierter kirchlicher Verbände und Organisationen, sofern diese sich auf dem Gebiet des Seelsorgebereichs betätigen wollen bzw. betätigt hatten.
- (5) Kurzfristig notwendige Änderungen unterliegen nicht der Zustimmungs- bzw. Anhörungspflicht nach Abs. (2) und (3).
- (6) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Seelsorgebereichsrats beizufügen.
- (7) Wenn Beschlüsse des Seelsorgebereichsrats finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Verantwortlichkeit der zuständigen Kirchenverwaltungen zu beachten.

§29 Konstituierung

- (1) Spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Konstituierungsfrist für Pfarrgemeinderäte erfolgt die Konstituierung gemäß §2.
- (2) Folgende Aufgaben sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Berufung weiterer Mitglieder nach §30 Abs. 1 (d) und Abs. 4 (d)
 - b. Entscheidung über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Wahl der Vorsitzenden
 - d. ggf. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - e. Wahl der Delegierten in den Diözesanrat.

Mitglieder

§30 Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates

- (1) Zum Seelsorgebereichsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. aus den Pfarrgemeinderäten im Seelsorgebereich nach §17 Abs. 2 (e)
 - i. mit bis zu 2000 Katholikinnen und Katholiken je ein/e Delegierte/r,
 - ii. über 2000 Katholikinnen und Katholiken je zwei Delegierte,
 - iii. über 5000 Katholikinnen und Katholiken je drei Delegierte,
 - b. der Leitende Pfarrer des Seelsorgebereichs sowie ein weiteres vom Pastoralteam aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - c. Delegierte aller im Seelsorgebereich tätigen katholischen Verbände unter Berücksichtigung von Abs. 5 bis Abs. 8 sowie
 - d. weitere durch die Mitglieder nach Abs. 1 (a-c) berufene Personen (vgl. §3 Abs. 4).
 - e. Maßgeblich für die Zahl der Katholikinnen und Katholiken ist das kirchliche Melderegister (der Pfarrei) zum Stichtag der Pfarrgemeinderatswahlen.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat der ablaufenden Wahlperiode kann die Anzahl der Delegierten pro Pfarrei nach Abs. 1 (a) für die nachfolgende Wahlperiode verändern, sofern jeder Pfarrgemeinderat vertreten bleibt. Der Beschluss dazu bedarf einer zwei Drittel Mehrheit und muss spätestens einen Monat vor dem Termin der Wahl der Pfarrgemeinderäte gefasst werden.
- (3) (weggefallen)
- (4) Zum Seelsorgebereichsrat gehören als beratende Mitglieder:
 - a. alle weiteren Mitglieder des Pastoralteams,
 - b. bei entsprechendem Beschluss des Seelsorgebereichsrats bis zu ein/e Vertreter/in jeder im Seelsorgebereich ansässigen Ordensgemeinschaft, katholischer Bildungseinrichtung, katholischen kategorialen Seelsorgeeinrichtung und Einrichtungen des kirchlichen Lebens, sofern nicht schon Mitglied nach Abs. 1 (c),
 - c. ein von der Gesamtkirchenverwaltung bzw. – falls es diese nicht gibt – von allen Kirchenverwaltungen gemeinsam beauftragtes Kirchenverwaltungsmitglied, sofern dieses nicht schon dem Seelsorgebereichsrat angehört sowie
 - d. weitere vom Seelsorgebereichsrat berufene Personen.
- (5) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Seelsorgebereichsrats müssen Delegierte der Pfarrgemeinderäte nach Abs. 1 (a) sein.
- (6) Die Verbände melden ihren Wunsch zur Mitgliedschaft im Seelsorgebereichsrat spätestens zwei Wochen vor der Konstituierung an den Vorstand des Seelsorgebereichsrats der ablaufenden Wahlperiode.
- (7) Jeder Verband kann maximal eine/n Vertreter/in entsenden. Sollten mehr Verbände einen Sitz nach Abs. 1 (c) beanspruchen als nach Abs. 5 möglich, so müssen sich die Verbände untereinander über die Vertretung einigen.
- (8) Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen und Verbände, die in eigener Initiative und Verantwortung im

Gebiet des Seelsorgebereichs tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats in Heils- und Weltendienst verstehen.

§31 Seelsorgebereiche mit nur einem Pfarrgemeinderat

- (1) Existiert im Seelsorgebereich nur ein Pfarrgemeinderat, so werden die Mitglieder, die nach §30 Abs. 1 (a) als Vertreter der Pfarreien vorgesehen sind, gemäß der Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte gewählt. Die §§19 und 20 finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Die von den Gläubigen gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind in diesem Fall alle von Rechts wegen Delegierte im Seelsorgebereichsrat.
- (3) Die Konstituierung erfolgt nach §29 zusammen mit den Mitgliedern nach §30 Abs. 1 b-d und Abs. 4.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat übernimmt die Pflichten und Rechte des §16 (Rechte des Pfarrgemeinderats) und des §28 (Rechte des Seelsorgebereichsrats) in ihrer jeweils weitesten Fassung.

Organe

§32 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder des Seelsorgebereichsrats.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn § 6 Abs. 5 eintritt.
- (3) Mitglieder können sich vertreten lassen.
 - a. Dies ist vor Beginn der Vollversammlung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen.
 - b. Niemand kann mehr als eine Stimme wahrnehmen.
 - c. Vertretungen können nicht in ein Amt gewählt werden.

§33 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Seelsorgebereichsrats besteht aus
 - a. zwei vom Seelsorgebereichsrat gewählten Vorsitzenden sowie
 - b. dem Leitenden Pfarrer.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat kann weitere Personen als stellvertretende Vorsitzende in den Vorstand wählen.
- (3) Die beiden Vorsitzenden
 - a. vertreten den Rat einzeln nach außen sowie
 - b. berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes sowie des Rates.

Arbeitsweise

§34 Anträge

Antragsberechtigt sind

- (1) jedes stimmberechtigte Mitglied des Seelsorgebereichsrats,

- (2) die entsendenden Pfarrgemeinderäte,
- (3) Organisationen und Verbände sowie
- (4) das Pastoralteam.

§35 Kirchenverwaltung und Seelsorgebereichsrat

- (1) Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied nach §33 Abs. 1 (a) oder §33 Abs. 2 zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkirchenverwaltung bzw. des Verwaltungsausschusses als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung.
- (2) Das nach Abs. 1 entsandte Mitglied sowie das (beratende) Mitglied der Gesamtkirchenverwaltung bzw. von den Kirchenverwaltungen entsandte Mitglied nach §30 Abs. 4 (c) informieren den Seelsorgebereichsrat unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung aus den Sitzungen.
- (3) Für die Bestreitung des Verwaltungsaufwandes für den Seelsorgebereichsrat werden von Seiten des Erzbistums zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt.
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Gesamtkirchenverwaltung bzw. des Verwaltungsausschusses ist der Seelsorgebereichsrat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Stellungnahme des Seelsorgebereichsrates beizufügen.

§36 Zusammenarbeit auf DekanatsEbene

- (1) Die Laienvertretung eines Dekanats trägt den Namen „Dekanatsausschuss“.
- (2) Mitglieder des Dekanatsausschusses sind
 - a. die beiden Vorsitzenden aller Seelsorgebereichsräte im jeweiligen Dekanat sowie
 - b. der Dekan.Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine/n Sprecher/in, der die Sitzungen des Dekanatsausschusses leitet und zu diesen einlädt.
- (4) Der Dekanatsausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) Die Aufgaben des Dekanatsausschusses sind insbesondere
 - a. der Austausch über die Entwicklungen in den Seelsorgebereichen innerhalb des Dekanats,
 - b. die dekanatsweite Vertretung der Anliegen der Laien sowie
 - c. die Entgegennahme des Berichts des Dekans über diözesane und dekanatsweite Planungen und Entwicklungen.
- (6) Ein/e von den Mitgliedern des Dekanatsausschusses gewählte/r Vertreter/in des Dekanatsausschusses nimmt die Vertretung der Laien auf den jeweiligen Pastorkonferenzen wahr.

Diözesanrat

Allgemeines

§37 Grundsätzliches

- (1) Der Diözesanrat ist ein Vertretungsorgan der Katholikinnen und Katholiken des Erzbistums Bamberg gegenüber dem Erzbischof und der Öffentlichkeit.
- (2) Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Seelsorgebereichsräte und der katholischen Verbände und Organisationen sowie aus weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.
- (3) Er ist ein Gremium gemäß dem Konzilsdekret über das Apostolat der Laien „Apostolicam actuositatem“ (Nr. 26).
- (4) Er unterstützt die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich sowie in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien.
- (5) Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Erzbistum gerichtet.
- (6) Er handelt in eigener Verantwortung.
- (7) Der Diözesanrat arbeitet mit den Seelsorgebereichsräten und Pfarrgemeinderäten, den diözesanen Verbänden und Organisationen, dem Landeskomitee und dem Zentralkomitee der Katholiken sowie allen diözesanen Einrichtungen und Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich pastorale Verantwortung tragen, zusammen.

§38 Aufgaben

Der Diözesanrat hat für den Bereich des Erzbistums insbesondere die Aufgaben:

- (1) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- (2) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- (3) Mitglieder in den Diözesanpastoralrat zu entsenden, Anregungen an den Diözesanpastoralrat zu geben sowie den Erzbischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten,
- (4) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
- (5) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern sowie
- (6) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der Seelsorgebereichsräte anzuregen und zu fördern. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass für die Mitglieder der Pfarrgemeinde- und Seelsorgebereichsräte Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden.

§39 Zustimmung, Mitwirkung und Anhörung

- (1) Eine Zustimmung des Diözesanrats ist erforderlich vor Entscheidungen über
 - a. Änderungen der Organisation der pastoralen Zusammenarbeit des Erzbistums, die Auswirkungen haben auf die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen bzw. zwischen Geweihten und Laien sowie
 - b. die Verabschiedung und Änderung des Pastoralplans des Erzbistums.
- (2) Der Diözesanrat wirkt mit bei
 - a. der Durchführung und Gestaltung von öffentlichen Festen, öffentlichen Veranstaltungen und Prozessionen, sofern diese diözesanweite Bedeutung haben,
 - b. der grundsätzlichen Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Erzbistums sowie
 - c. der Erstellung und Änderung des Pastoralplans des Erzbistums.
- (3) Der Diözesanrat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a. Änderung der Grenzen der Dekanate und der Seelsorgebereiche,
 - b. territoriale Änderungen, die von der Diözesanverwaltung initiiert werden sowie
 - c. alle weiteren relevanten Fragen.
- (4) Der Diözesanrat ist zu informieren über jede Neugründung oder Auflösung von Orts- bzw. Diözesan-Gruppen etablierter kirchlicher Verbände und Organisationen, sofern diese sich auf dem Gebiet der Diözese betätigen wollen bzw. betätigt hatten.

§40 Konstituierung

- (1) Der Diözesanrat konstituiert sich bei der turnusgemäßen Vollversammlung, die den fristgemäßen Konstituierungen der Seelsorgebereichsräte folgt.
- (2) Folgende Aufgaben sind in der konstituierenden Sitzung in der folgenden, vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Berufung weiterer Mitglieder nach §41 Abs. 1 (e),
 - b. Wahl der Vorsitzenden,
 - c. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. Wahl der Delegierten in den Hauptausschuss,
 - e. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
 - f. Wahl der Vertreter für den Diözesanpastoralrat,
 - g. Wahl einer Person, die dem Erzbischof als Mitglied des Diözesansteuerausschusses mit beratender Stimme vorgeschlagen wird,
 - h. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern sowie
 - i. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

Mitglieder

§41 Zusammensetzung des Diözesanrates

- (1) Zum Diözesanrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. aus Seelsorgebereichen
 - i. mit weniger als 20.000 Katholikinnen und Katholiken je ein/e Delegierte/r
 - ii. mit 20.000 oder mehr Katholikinnen und Katholiken je zwei Delegierte,
 - b. je ein/e Vertreter/in der katholischen Organisationen und Verbände auf Bistumsebene unter Berücksichtigung von §42,
 - c. der Geistliche Beauftragte des Erzbischofs,
 - d. die Mitglieder des Hauptausschusses sowie
 - e. bis zu acht weitere Einzelpersonen. Diese sind von der Vollversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden zu berufen.
 - f. Maßgeblich für die Zahl der Katholikinnen und Katholiken ist das kirchliche Melderegister (der Pfarrei) zum Stichtag der Pfarrgemeinderatswahlen.
- (2) Der Diözesanrat kann weitere Einzelpersonen als beratende Mitglieder berufen.

§42 Vertretung der Organisationen und Verbände

- (1) Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen und Verbände, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der Diözesanebene tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats in Heils- und Weltendienst verstehen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der amtierende Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Hauptausschuss angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, falls
 - a. die Organisation oder der Verband ihre/seine Mitgliedschaft widerruft,
 - b. an drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen kein/e Vertreter/in teilnimmt oder
 - c. die Vollversammlung die Mitgliedschaft widerruft.

Organe

§43 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
- (2) Mitglieder können sich vertreten lassen.
 - a. Dies ist vor Beginn der Vollversammlung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen.
 - b. Niemand kann mehr als eine Stimme wahrnehmen.
 - c. Vertretungen können nicht in ein Amt gewählt werden.
- (3) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und zusätzlich, wenn der Hauptausschuss oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

- (4) Die Vollversammlung berät, beschließt und delegiert im Rahmen der Aufgaben des Diözesanrats nach §38. Sie gibt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Diözesanrates, der Seelsorgebereichsräte und der Pfarrgemeinderäte.

§44 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. zwei vom Diözesanrat gewählten Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Geistlichen Beauftragten des Erzbischofs sowie
 - d. der/dem Geschäftsführer/in.
- (2) Der Vorstand
- a. bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses vor,
 - b. führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Hauptausschuss und der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien,
 - c. ist Bindeglied in der Kommunikation zwischen Diözesanleitung und Diözesanrat,
 - d. vertritt den Diözesanrat in der Öffentlichkeit sowie
 - e. beantragt beim Erzbischöflichen Ordinariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit.
- (3) Der Vorstand ist über das Mitglied des Diözesansteuerausschusses nach §40 Abs. 2 (g) in die Finanzplanung des Erzbistums eingebunden.

§45 Vorsitzende

- (1) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Rat einzeln nach außen.
- (2) Sie berufen und leiten die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
- (3) Sie sind in Ausübung ihrer Tätigkeit der Vollversammlung, dem Hauptausschuss und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§46 Geistlicher Beauftragter des Erzbischofs

- (1) Der Erzbischof ernennt nach Anhörung des Vorstandes einen Geistlichen Beauftragten. Dieser berät den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen.
- (2) Er bringt die Anliegen des Erzbischofs und der Diözesanleitung in den Diözesanrat und die Anliegen des Diözesanrates in die Ordinariatskonferenz ein.

§47 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Erzbistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag des Vorstandes einen Jahresbetrag im Haushalt der Erzdiözese fest.
- (2) Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Geschäftsführer/in. Diese/r ist für die Organisation und Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich und ist an die Weisungen der Vorsitzenden gebunden.

§48 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss des Diözesanrates besteht aus
 - a. dem Vorstand,
 - b. Delegierten der Seelsorgebereichsräte nach Anzahl der Dekanate. Sie vertreten jeweils mit ihrer Person alle Seelsorgebereichsräte im jeweiligen Dekanat. Sie werden dekanatsbezogen in der konstituierenden Sitzung des Diözesanrates gewählt,
 - c. sechs Vertretern der diözesanen Organisationen und Verbände, die von deren Vertretern im Diözesanrat im Rahmen der konstituierenden Sitzung gewählt werden,
 - d. den Vorsitzenden der Sachausschüsse des Diözesanrates sowie
 - e. bis zu drei weiteren vom Hauptausschuss berufenen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder können sich vertreten lassen.
 - a. Dies ist vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Vertretung kann nur durch ein Mitglied des entsendenden Gremiums erfolgen.
 - b. Niemand kann mehr als eine Stimme wahrnehmen.
- (3) Der Hauptausschuss hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung zu beschließen, für die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse zu sorgen und die dem Diözesanrat gestellten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Sachausschüssen zu fördern,
 - b. zusammen mit dem Vorstand aktuelle Themen zu beraten,
 - c. dem Erzbischof und seinen Mitarbeitern in der Diözesanleitung zur Beratung in allen pastoralen Angelegenheiten zur Verfügung zu stehen sowie
 - d. bei wichtigen und dringlichen Entscheidungen kurzfristig mit der Diözesanleitung Kontakt aufzunehmen.

§49 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Beilegung von Unstimmigkeiten, Sicherstellung der satzungsgemäßen Arbeit und Förderung der gedeihlichen Zusammenarbeit innerhalb eines Rates oder zwischen verschiedenen Räten wird nach § 9 ein Schlichtungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus
 - a. einem gewählten Vorstandsmitglied, das den Ausschuss leitet,
 - b. einem Diözesanratsmitglied der Seelsorgebereichsräte,
 - c. einem Diözesanratsmitglied der Organisationen und Verbände,
 - d. einem Mitglied des Sachausschusses Satzung sowie
 - e. einem vom Ordinariat entsandten Mitglied.
- (3) Alle Mitglieder des Ausschusses sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Der Schlichtungsausschuss hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. schriftliche Stellungnahmen aller beteiligten Räte, Verbände, Organisationen bzw. unmittelbar betroffenen Personen einzuholen sowie

- b. dem Hauptausschuss Rückmeldung zu geben, sollte er per Beschluss feststellen, dass eine Lösung des Problems durch Schlichtung nicht möglich ist. Der Hauptausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen nach § 9 Abs. 4.
- (5) Abweichend von § 8 gilt:
 - a. Enthaltungen sind nicht möglich. Ist ein Ausschussmitglied persönlich betroffen oder befangen, so hat es kein Stimmrecht.
 - b. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussleiters.
- (6) Entscheidungen des Ausschusses sind ausreichend zu begründen und allen Beteiligten schriftlich zuzustellen.
- (7) Alle Beteiligten haben das Recht, gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Beschwerde beim Erzbischof einzulegen.

§50 Satzungsausschuss

- (1) In jeder Wahlperiode ist ein Satzungsausschuss zu bilden.
- (2) Bei Fragen der authentischen Auslegung der Satzung entscheidet der Satzungsausschuss nach Abstimmung mit dem Erzbischof.
- (3) Die Regeln des §51 gelten entsprechend mit Ausnahme von §51 Abs. 7.

§51 Sachausschüsse

- (1) Für Bereiche, die einer intensiven Beobachtung und Bearbeitung bedürfen, kann die Vollversammlung Sachausschüsse einsetzen. Sie handeln allein im Rahmen der von der Vollversammlung oder dem Hauptausschuss beschlossenen Richtlinien.
- (2) Die Sachausschüsse gestalten ihre Aktivitäten in eigener Verantwortung. Die Vollversammlung und der Hauptausschuss können aber dem Sachausschuss konkrete Aufträge zur fristgerechten Bearbeitung übergeben.
- (3) Jeder Sachausschuss konstituiert sich in folgender Weise:
 - a. Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand organisiert. Alle weiteren Sitzungen werden von der/m Vorsitzenden des Ausschusses organisiert.
 - b. Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden. Diese/r bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
 - c. Jeder Sachausschuss hat einen geistlichen Beirat, der auf Vorschlag der Sachausschüsse vom Erzbischof ernannt wird.
- (4) Die Sachausschüsse bestehen aus
 - a. mindestens einem Mitglied des Diözesanrates sowie
 - b. anderen sachkundigen Personen.

Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Organe des Diözesanrates haben Vorschlagsrecht.

- (5) Jeder Sachausschuss hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. dem Hauptausschuss und der Vollversammlung über ihre Arbeit zu berichten,
 - b. ihre Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand zu betreiben,

- c. in ihrem Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, die Organe des Diözesanrates zu beraten und die Seelsorgebereichs- und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen sowie
 - d. auf Anfrage allen Einrichtungen des Erzbistums zur Verfügung zu stehen.
- (6) Die Vollversammlung kann Sachausschüsse auch während der Wahlperiode auflösen. Sie kann Ausschüsse in Absprache mit diesen auch fusionieren oder mit anderen Arbeitsschwerpunkten betreuen. Der Beschluss bedarf einer zwei Drittel Mehrheit.
- (7) Probleme bei der Arbeit des Sachausschusses können per Beschluss an den Hauptausschuss delegiert werden. Dessen Entscheidung ist für den Sachausschuss bindend.

Der Diözesanrat im Erzbistum Bamberg hat die „Satzung der Laienräte im Erzbistum Bamberg“ vom 20. März 2022 evaluiert. In seiner Sitzung am 19. Oktober 2024 wurden Änderungen beraten und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Erzbischof Herwig Gössl setzt diese Änderungen in der „Satzung der Laienräte im Erzbistum Bamberg“ zum 1. März 2025 in Kraft.

Alle Änderungen sind in der vorliegenden Fassung aufgenommen.